# Abfallreglement mit Gebührentarif

# Einwohnergemeinde Neuenegg

#### INHALTSVERZEICHNIS

## Abfallreglement

I. <u>Allgem</u>	<u>ieines</u>	
Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6	Gemeindeaufgabe Organisation, Durchführung Abfallkonzept Information Benützungspflicht Wegwerf- und Ablagerungsverbot Kontrolle	4 4 5 5 5 5
II. <u>Siedlu</u>	<u>ingsabfälle</u>	
a) <u>Gen</u>	neinsame Bestimmungen	
Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15	Oeffentliche Abfallkörbe Verbrennen Abfallzerkleinerer Verwertung Kompostierung Tierkörper Unterstützung Uebertragung von Aufgaben Ausschluss von der Abfuhr	6 6 6 7 7 7 7 8
<u>b) Hau</u>	skehricht	
Art. 18 Art. 19	Begriff Behälter und Gebinde Abfuhrtage, Sammelstellen Bereitstellung	8 8 9 9
c) Spe	rrgut	
Art. 21 Art. 22	Begriff Abfuhr	9 10
d) And	ere Abfälle und Materialien	
Art. 23	Beseitigung	10

e) illuu	sine-, Geweibe- und Dienstielstungsbetriebe	
Art. 24	Beseitigung	10
III. <u>Sonde</u>	<u>erabfälle</u>	
Art. 26	Begriff Pflichten der Besitzer Sammelstellen und- aktionen für Kleinmengen	11 11 11
IV. <u>Finan</u>	<u>zierung</u>	
Art. 29	Finanzierung der Abfallentsorgung Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Gebührentarif	12 12 12
V. <u>Schlus</u>	<u>ssbestimmungen</u>	
Art. 32 Art. 33 Art. 34	Vollzug Rechtspflege Widerhandlungen Ausführungsbestimmungen Inkrafttreten Auflagezeugnis	13 13 13 13 14 14
<u>Gebühr</u>	entarif zum Abfallreglement	
Art. 1 Art. 2	Bemessungsgrundlagen Ansätze	16 16
Gemeins	ame Bestimmungen	
Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Gebührensätze Abgabe der Säcke, Gebühren- und Containermarken Ausschluss von der Abfuhr Sammelstellen und -aktionen Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten Bezug Inkrafttreten	17 17 17 17 17 18 18
	Auflagezeugnis	18

#### **ABFALLREGLEMENT**

Die Einwohnergemeinde Neuenegg

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, folgendes

#### Reglement

#### I. Allgemeines

#### Art. 1

#### Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

#### Art. 2

#### Organisation, Durchführung

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Umweltkommission.

#### Art. 3

#### Abfallkonzept

Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berück-sichtigen.

Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

#### Art. 4

#### Information

Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Ver-wertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungs-fragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

#### Art. 5

#### Benützungspflicht

Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.

#### Art. 6

#### Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen sowie von ausgedienten Fahrzeugen und Geräten ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

#### Art. 7

#### Kontrolle

Die zuständige Kommission kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. Nov. 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

#### II. Siedlungsabfälle

#### a) Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 8

#### Oeffentliche Abfallkörbe

Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

#### Art. 9

#### Verbrennen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

Auch das 1. August-Feuer darf nicht zur illegalen Entsorgung von Abfällen und Altholz missbraucht werden.

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

#### Art. 10

#### Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

#### **Art. 11**

#### Verwertung

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z. B.:

- Altpapier + Altkarton (getrennt)
- Altglas
- Altmetall und Aluminium
- Weissblech
- Tierkadaver
- Altöl
- Textilien. Schuhe
- Batterien
- Schnittgut, Grünabfälle und
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Kommission zu erfolgen.

#### Art. 12

#### Kompostierung

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z:B. Häckseldienst).

Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostieranlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

#### Art. 13

#### Tierkörper

Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

Das Vergraben von vereinzelten Tieren bis zu fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet ist.

Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

#### Art. 14

#### Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbshilfeorganisationen.

#### Art. 15

# Uebertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen K\u00f6rperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

#### Art. 16

# Ausschluss von der Abfuhr

Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

Abfälle nach Absatz 1, b - e, sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

#### b) Hauskehricht

#### Art. 17

#### Begriff

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

#### Art. 18

#### Behälter und Gebinde

Der Hauskehricht ist in gut verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken oder in wetterfesten Säcken (versehen mit einer Gebührenmarke) bis 25 kg Gewicht bereitzustellen.

Wird der Hauskehricht nicht in offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt ist ein offizieller Kleber zu verwenden.

Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

Behälter und Gebinde sind derart zu wählen, dass Verletzungen bei der Handhabung ausgeschlossen sind.

Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Behörde die offiziell zugelassenen Container verlangen.

#### Art. 19

#### Abfuhrtage, Sammelstellen

Der Hauskehricht wird mit der ordentlichen Abfuhr abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls bekanntgegeben.

#### Art. 20

#### Bereitstellung

Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

Für Container und grössere Ansammlungen kann die Behörde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder

schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

#### c) Sperrgut

#### Art. 21

#### **Begriff**

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel);
- d) Keramik, Flachglas.

Das Höchstgewicht beträgt 50 kg, die maximale Länge 2 Meter. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Industrielle, landwirtschaftliche und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

#### Art. 22

#### Abfuhr

Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.

Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Ver-meidung von Verletzungsgefahren).

Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

#### d) Andere Abfälle und Materialien

#### Art. 23

#### Beseitigung

Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b) Bauabfälle
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und

#### e) tierische Abfälle

Die Verwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

#### e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

#### Art. 24

#### Beseitigung

Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission (oder der Verwaltung) zu beseitigen.

In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

#### III. Sonderabfälle

#### Art. 25

#### Begriff

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

#### Art. 26

#### Pflichten der Besitzer

Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

#### Art. 27

#### Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmemgen.

#### IV. Finanzierung

#### Art. 28

# Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Grundgebühren
- Gebühren für die Kehrichtentsorgung
- Gebühren für die Grosstierentsorgung
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

#### Art. 29

#### Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

#### Art. 30

#### Gebührentarif

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

#### V. Schlussbestimmungen

#### Art. 31

#### Vollzug

Massnahmen zur Schaffung und Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

#### Art. 32

#### Rechtspflege

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder der Regierungsstatthalterin.

#### Art. 33

#### Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenösischen Strafbestimmungen.

#### Art. 34

#### Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

#### Art. 35

#### Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

- Abfallreglement der Einwohnergemeinde Neuenegg vom 14. September 1988.
- Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Neuenegg vom 14. September 1988.

So beraten	und angenommen	durch die	Versammlung	der Einwohner	gemeinde	Neuenegg
in	•				_	

Neuenegg, am 29. Mai 2002

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

R. Schmid H. Gerber

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 29. April 2002 bis 28. Mai 2002, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 25. April 2002 bekannt gemacht.

Neuenegg, 1. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

H. Gerber

#### Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Neuenegg

Die Einwohnergemeinde Neuenegg, gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 29. Mai 2002,

erlässt folgende Tarifvorschriften:

#### Art. 1

#### Bemessungsgrundlagen

Die Abfallgebühren werden pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Containerleerung oder Düngergrossvieheinheiten, sowie mit einer Grundgebühr erhoben.

Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gebühr auf Gesuch des Betriebes hin pauschal pro Container und Jahr erhoben werden. Die Grundgebühr ist nicht zusätzlich zu entrichten.

Die Anzahl Bewohnergleichwerte (BW) pro Wohnung setzt sich aus der Anzahl sämtlicher Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume sowie einer Einheit für die Wohnung als Ganzes zusammen. Die Zahl der Wohnungen entspricht der Anzahl der Kochgelegenheiten.<sup>1</sup>

Pro Raum wird ein Bewohnergleichwert (BW) berechnet, sofern dessen nutzbare Fläche 40m² nicht übersteigt. Für Räume über 40m² werden je zwei Bewohnergleichwerte (BW) berechnet.<sup>1</sup>

Art. 2

Ansätze	Die Ansätze betragen:	Die Ansätze betragen:			Preis pro Einheit		
	Offizielle Säcke <sup>2</sup>	17 Liter 35 Liter 60 Liter	CHF CHF CHF	—.80 1.40 2.40	bis bis bis	CHF CHF CHF	1.30 2.40 3.70
	Marken <sup>2</sup> - wetterfeste Säcke (Ant. 1) - Sperrgut (Art. 21.2)	,	CHF CHF CHF	2.40 2.40 4.20	bis bis bis	CHF CHF CHF	3.70 3.70 6.40
-	Containermarken - für eine Leerung 80 - Container gepresst	0 I	CHF CHF	27.— 36.—	bis bis	CHF CHF	40.— 63.—

<sup>1</sup> Änderung per 01.01.2012

#### Pauschalgebühr<sup>4</sup>

-	pro Container und Jahr	CHF 1300.—	bis	CHF 1900.—
-	pro Container gepresst	CHF 1800.—	bis	CHF 2700.—

#### Grosstiere

- Effektive Entsorgungskosten gemäss Verteiler DGVE (Düngergrossvieheinheiten)

#### Grundgebühr für Wohnungen

pro Bewohnergleichwert (BW)

und Jahr CHF 12. bis CHF 25.—

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 3

#### Gebührensätze

Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

#### Art. 4

### Gebühren- und Containermarken

Abgabe der Säcke, Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Containermarken und Jahreskleber für Container können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

#### Art. 5

#### Ausschluss von der Abfuhr

Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Gewerbe- und Industriecontainer ohne Gebührenkennzeichnung oder Jahreskleber werden nicht geleert.

#### Art. 6

#### Sammelstellen

Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde ge-

<sup>2</sup> Änderung per 01.01.2018

und -aktionen

bracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.), wird eine Grundgebühr erhoben.

#### Art. 7

Weitere gebührenpflichtige

Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere

Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementaTätigkeiten

risch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand

erhoben, wobei der Stundenansatz im Besoldungsansatz in der

Dienst- und Besoldungsordnung festgelegt ist.

Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 des Abfallreglemen-tes wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.

Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

#### Art. 8

Bezug

Die Grundgebühr wird vom Liegenschaftseigentümer erhoben.

Sack-, Marken- und Containergebühren werden vom Abfallinhaber erhoben.

Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinses der Kant. Steuerverwaltung geschuldet.

#### Art. 9

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Der Tarif vom 14. September 1988 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifs aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg in Neuenegg, 29. Mai 2002

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

R. Schmid H. Gerber

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 29. April 2002 bis 28. Mai 2002, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 25. April 2002 bekannt gemacht.

Neuenegg,	1.	Juli	2002
		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	

Der Gemeindeschreiber:

H. Gerber